

RESOLUTION 65/3

Verabschiedet auf der 27. Plenarsitzung am 8. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/492, Ziff. 6).

65/3. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer fünfundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 65/243

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/594, Ziff. 8).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 11 (A/65/11).*

65/243. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006, 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007, 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 beziehungsweise vom 20. Juni 2008, 63/246 A und B vom 24. Dezember 2008 beziehungsweise vom 30. Juni 2009, 64/227 vom 22. Dezember 2009 und 64/268 vom 24. Juni 2010,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen², das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO³, die Universität der Vereinten Nationen⁴, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁵, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen⁶, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁸, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge⁹, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen¹², das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste¹⁴, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5, Vol. I (A/65/5 (Vol. I)).*

³ Ebd., Vol. III und Korrigendum (A/65/5 (Vol. III) und Corr.1).

⁴ Ebd., Vol. IV (A/65/5 (Vol. IV)).

⁵ Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/65/5/Add.1 und Corr.1).

⁶ Ebd., *Supplement No. 5B* (A/65/5/Add.2).

⁷ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/65/5/Add.3).

⁸ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/65/5/Add.4).

⁹ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/65/5/Add.5).

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 5F* (A/65/5/Add.6).

¹¹ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/65/5/Add.7).

¹² Ebd., *Supplement No. 5H* (A/65/5/Add.8).

¹³ Ebd., *Supplement No. 5I* (A/65/5/Add.9).

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/65/5/Add.10).

für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ sowie der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁸ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen²⁻¹⁶ an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;

4. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich die Umsetzung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor für alle Institutionen von Januar 2010 auf Januar 2012 und für die Vereinten Nationen und ihre Institutionen noch weiter, nämlich bis Januar 2014, verzögert;

5. *beschließt*, den in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ erbetenen Bericht im Kontext des jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor zu behandeln;

6. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und allein für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

7. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

8. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

9. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dem Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁹;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007, insbesondere die Ziffern 4, 10, 39, 40 und 86, und ihre Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010, insbesondere den achten Präambelabsatz und die Ziffer 14;

11. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen, die der Rat der Rechnungsprüfer in seinem eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu den Rechnungsabschlüssen des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum geäußert hat, nimmt außerdem Kenntnis von den Maßnahmen, die der Fonds in dieser Hinsicht bisher getroffen hat, darunter die Stärkung der internen Kontrollen und der Ausbau der Kapazitäten in den dezentralisierten Büros, und ersucht den Fonds, die Empfehlungen des Rates weiter umzusetzen;

12. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten systemweiten Probleme hinsichtlich des nicht ordnungsgemäßen Managements von Nichtverbrauchsgütern und Verbrauchsgütern erneut aufgetreten sind;

13. *erkennt an*, dass das nicht ordnungsgemäße Management von Nichtverbrauchsgütern und Verbrauchsgütern ein finanzielles Risiko für die Organisation darstellt und ihren Ruf schädigen kann, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht auf, rasche Maßnahmen zur Bewältigung der vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Probleme auf allen Managementebenen zu ergreifen und mit Zielvorgaben versehene Zeitpläne zur Verfolgung der Fortschritte im Hinblick auf die Führung besserer Aufzeichnungen aufzustellen;

14. *anerkennt außerdem* den Nutzen der Bemerkungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Effizienz der Verwaltung und des Managements der Vereinten Nationen und ihrer Fonds und Programme, einschließlich der Finanzverfahren, der Rechnungsführungssysteme und der internen Finanzkontrollen, ohne Beeinträchtigung der Qualität der Rechnungsprüfung, und unterstützt die Fortsetzung dieser Anstrengungen;

15. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter weiter für

¹⁵ Ebd., *Supplement No. 5K (A/65/5/Add.11)*.

¹⁶ Ebd., *Supplement No. 5L (A/65/5/Add.12)*.

¹⁷ Siehe A/65/169.

¹⁸ A/65/296, Abschn. I und II.

¹⁹ A/65/296/Add.1.

²⁰ A/65/498.

die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen.

RESOLUTION 65/244

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/544, Ziff. 7).

65/244. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008 und 64/229 vom 22. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²¹, nach denen die jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens von den zuständigen zwischenstaatlichen sektoralen, Fach- und Regionalorganen möglichst im Laufe ihrer ordentlichen Tagungen überprüft werden,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine fünfzigste Tagung²², des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum

2012-2013: Erster Teil: Rahmenplan²³ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan²⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2008-2009²⁵,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine fünfzigste Tagung²² zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2012-2013 und in Kapitel II Abschnitt B zum Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2008-2009 unterbreitet hat;

3. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2012-2013 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

4. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

5. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen strategischen Rahmens zu erstellen;

²¹ ST/SGB/2000/8.

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 16 (A/65/16).*

²³ A/65/6 (Part one).

²⁴ A/65/6 (Prog. 1-11, 12 und Corr.1, 13-16, 17 und Corr.1 und 18-27).

²⁵ A/65/70.